+ Item. Der ganze Abschn. z. Vind. Mod. Abschneid., Abwandlung in d. Abschn. ist = neue Abschn. Einzelne Aufzählungen in d. Abschn. Ist Bestimmung, Einzelne Aufzählungen, die Bestimmung ist.

§ 75. 17. Es können mit Mitteln zur Abwendung einer Gefahr, welche aus der Beschaffenheit oder Benutzung des Grundstücks, mit Ausnahme der Bergwerke, für die Nachbargrundstücke entsteht, Vorkehrungen verlangt werden, welche über das gewöhnliche Maß nicht hinausgehen und nicht unverhältnismäßige Kosten verursachen.